

Belehrung über die Möglichkeit der Beantragung von Beratungshilfe

Beratungshilfe will Parteien, die die Kosten einer außergerichtlichen Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht aufbringen können, die Verfolgung oder Verteidigung ihrer Rechte ermöglichen.

Beratungshilfe wird der Partei gewährt, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage ist, für die Beratung oder Vertretung die erforderlichen Mittel aufzubringen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten für eine Hilfe hat. Auch darf die beabsichtigte Wahrnehmung ihrer Rechte nicht mutwillig erscheinen. In solchen Fällen übernimmt das Land die Kosten der Beratung.

Zu beachten ist allerdings, dass, sollte die Beratung bereits vor der Beantragung von Beratungshilfe stattgefunden haben und das Amtsgericht die Gewährung von Beratungshilfe ablehnen, die Partei die Kosten der Beratung selbst zu tragen hat.

Der Antrag auf Beratungshilfe ist mündlich oder schriftlich bei dem zuständigen Rechtspfleger des Amtsgerichts zu stellen, wobei bei schriftlichen Anträgen ein bei dem Amtsgericht zu erhaltendes Formular zu verwenden ist. Bei Stellung des Antrages sind die Unterlagen (Original) vorzulegen, aus denen die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ersichtlich sind, z.B. Einkommensbescheinigung, Arbeitslosengeldbescheid o.ä..

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe vor, stellt das Amtsgericht, sofern es nicht selber die Beratung vornimmt, einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe durch einen Rechtsanwalt aus, welcher bei dem beratenden Rechtsanwalt abzugeben ist. Der Rechtsanwalt von dem Ratsuchenden eine Gebühr als Art Selbstbeteiligung in Höhe von 10,- Euro verlangen, die dieser allerdings auch erlassen kann. Im Übrigen werden die Kosten der Beratungshilfe durch das Land erstattet.

Gegen einen Beschluss des Amtsgerichts, durch den der Antrag auf Beratungshilfe zurückgewiesen wird, ist der nicht befristete Rechtsbehelf der Erinnerung statthaft.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Hiermit bestätige ich, dass ich die Belehrung über die Möglichkeit der Beantragung von Beratungshilfe zur Kenntnis genommen habe.

Magdeburg,

Unterschrift